Wahlordnung

für die Wahl der Mitglieder des Beirates
der SIGNAL IDUNA Versorgungskasse e.V.

(in der Fassung vom 30. Mai 2023)

§ 1
Einleitung der Wahl

1) Jedes Trägerunternehmen der SIGNAL IDUNA Versorgungskasse e.V. bestellt unverzüglich nach Aufnahme in den Verein und anschließend – soweit möglich – rechtzeitig vor den im § 9 der Satzung der SIGNAL IDUNA Versorgungskasse e.V. genannten Wahlterminen einen Wahlvorstand.

2) Der Wahlvorstand besteht aus einer ungeraden Anzahl an Personen, mindestens jedoch aus drei Personen.

§ 2
Wahlvorstand

1) Die Leitung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand.

2) Der Wahlvorstand kann Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Stimmauszählung heranziehen.

3) Die Beschlüsse des Wahlvorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefasst.

§ 3
Wählerliste

1) Der Wahlvorstand hat eine Liste der Wahlberechtigten (Wählerliste) aufzustellen. Die Wahlberechtigten sollen mit Familienname, Vorname und Geburtsdatum in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden.

2) Das Trägerunternehmen hat dem Wahlvorstand alle für die Anfertigung der Wählerliste erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

3) Wahlberechtigt und wählbar sind nur Versorgungsberechtigte, die in der Wählerliste eingetragen sind.

4) Ein Abdruck der Wählerliste und ein Abdruck dieser Wahlordnung sind vom Tage der Einleitung der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe beim Wahlvorstand zur Einsichtnahme auszulegen.

§ 4
Wahlausschreiben

1) Spätestens dreizehn Wochen vor dem Tag der Stimmauszählung erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben, das von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben ist. Mit Erlass des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet. Der letzte Tag der Stimmabgabe soll spätestens eine Woche vor dem Tag liegen, an dem die Amtszeit des Beiratsmitglieds abläuft.

2) Das Wahlausschreiben muss folgende Angaben enthalten:
   a) das Datum seines Erlasses;
   b) die Bestimmung des Orts, an dem die Wählerliste und diese Wahlordnung ausliegen;
   c) dass Einsprüche gegen die Wählerliste nur vor Ablauf der Frist gem. § 5 Abs. 1 schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
   d) den Ort, an dem Wahlvorschläge, Einsprüche und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind (Betriebsadresse des Wahlvorstands);
   e) Ort, Tag und Zeit der Stimmauszählung.

§ 5
Einspruch gegen die Wählerliste

1) Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste können mit Wirksamkeit für die Wahl nur vor Ablauf von sechs Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand schriftlich eingelegt werden.

2) Über Einsprüche nach Absatz 1 hat der Wahlvorstand unverzüglich zu entscheiden. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wählerliste zu berichtigen. Die Entscheidung des Wahlvorstands ist dem Versorgungsberechtigten, der den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 6
Wahlvorschläge

1) Die Wahlberechtigten sind mindestens zehn Wochen vor dem Tag der Stimmauszählung schriftlich zur Abgabe eines Wahlvorschlags aufzufordern.

2) Der Wahlvorschlag kann ausschließlich die eigene Person betreffen.

3) Der schriftlich einzureichende Wahlvorschlag muss den Namen und die Adresse des Kandidaten enthalten und von ihm eigenhändig unterschrieben werden.

4) Der Wahlvorschlag muss spätestens sechs Wochen vor dem Tag der Stimmauszählung beim Wahlvorstand vorliegen.

5) Der Wahlvorstand hat die eingereichten Wahlvorschläge zu prüfen und bei Ungültigkeit den Kandidaten unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

§ 7
Durchführung der Wahl

1) Die Wahl erfolgt per Briefwahl.

2) Die Wahlberechtigten erhalten spätestens vier Wochen vor dem Tag der Stimmauszählung eine vollständige Wahlliste aller Kandidaten (Wahlzettel). Die Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen aufzuführen.

3) Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen eines Kandidaten. Hierbei hat jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme.

4) Der ausgefüllte Wahlzettel ist in den hierfür bestimmten Umschlag (Wahlumschlag) zu legen und zuzukleben. Anschließend ist der Wahlumschlag zusammen mit der vom Wähler abzugebenden Erklärung, in der er gegenüber dem Wahlvorstand versichert, dass er den Wahlzettel persönlich gekennzeichnet hat, in den an den Wahlvorstand gerichteten Rücksendeumschlag zu legen und an den Wahlvorstand zurückzugeben.

5) Gültig ist eine Stimme, wenn der Rücksendeumschlag spätestens einen Tag vor der Stimmauszählung dem Wahlvorstand vorliegt.

6) Der Wahlvorstand öffnet die eingegangenen Rücksendeumschläge und entnimmt ihnen die Wahlumschläge sowie die vorgedruckten Erklärungen. Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt, legt der Wahlvorstand den Wahlumschlag nach Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerliste ungeöffnet in die Wahlurne.

   Der Wahlvorstand nimmt die Auszählung der Stimmen öffentlich vor. Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und ermittelt die auf jeden Kandidaten entfallenden Stimmen. Der Wahlvorstand gibt das aufgrund der Auszählung sich ergebende Wahlergebnis bekannt.

7) Wahlzettel mit mehr als einer abgegebenen Stimme oder Kommentierungen werden als ungültig gewertet. Selbiges gilt für Wahlzettel, aus denen sich der erklärte Wille des Wahlberechtigten nicht eindeutig ergibt.

8) Der Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat, ist als Mitglied des Beirats gewählt.

9) Kommt es dazu, dass zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl erhalten, entscheidet das von dem Wahlvorstand zu ziehende Los über die Wahl zum Beiratsmitglied.

10) Die übrigen Kandidaten werden in absteigender Reihenfolge ihrer Stimmenanzahl zu Ersatzmitgliedern für den Fall gewählt, dass das gewählte Mitglied oder ein Ersatzmitglied vor Ablauf der Wahlperiode dauerhaft aus dem Beirat ausscheidet (zum Beispiel durch Tod). Im Falle des Nachrückens eines Ersatzmitgliedes in den Beirat gilt § 7 Abs. 9 entsprechend.

§ 8
Wahlniederschrift

1) Nachdem ermittelt ist, welcher Kandidat als Beiratsmitglied gewählt ist, hat der Wahlvorstand in einer Niederschrift festzustellen:
   a) die Gesamtzahl der abgegebenen Wahlumschläge und die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen;
   b) die jedem Kandidaten zugefallenen Stimmenzahlen;
   c) die Zahl der ungültigen Stimmen;
   d) den Namen des in den Beirat gewählten Kandidaten.

2) Die Niederschrift ist von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben.

§ 9
Benachrichtigung der Gewählten

1) Der Wahlvorstand hat den als Beirat gewählten Kandidaten unverzüglich in Textform von seiner Wahl zu benachrichtigen. Erklärt die gewählte Person nicht binnen zwei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand, dass er die Wahl ablehnt, so gilt die Wahl als angenommen.

2) Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, so tritt an seine Stelle der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenanzahl. § 9 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10
Bekanntmachung der Gewählten

Sobald der Name des neuen Beiratsmitglieds feststeht, hat der Wahlvorstand das Wahlergebnis durch mindestens zweimonatige Veröffentlichung auf der Internetseite des Trägerunternehmens bekannt zu machen. Je eine Abschrift der Wahlniederschrift ist dem Trägerunternehmen und der SIGNAL IDUNA Versorgungskasse e.V. unverzüglich zu übersenden.

§ 11
Widerspruch

Widersprüche oder Anfechtungen gegen das Wahlergebnis müssen dem Wahlvorstand schriftlich innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses auf der Internetseite des Trägerunternehmens mitgeteilt werden. Der Wahlvorstand entscheidet innerhalb von sechs Wochen abschließend über den Widerspruch bzw. die Anfechtung. Bis zur Entscheidung bleibt der amtierende Beirat im Amt.

Diese Wahlordnung wurde auf der Mitgliederversammlung der SIGNAL IDUNA Versorgungskasse e.V. vom 30.05.2023 beschlossen.

SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a. G.

SIGNAL IDUNA Lebensversicherung a. G.

SIGNAL IDUNA Unfallversicherung a. G.

SIGNAL IDUNA Holding Aktiengesellschaft

SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG

ADLER Versicherung Aktiengesellschaft

ADLER Verwaltungs-Aktiengesellschaft

SIGNAL IDUNA Bauspar Aktiengesellschaft

Donner & Reuschel Aktiengesellschaft